

Gesetz über die Benützung des Sufnersees

Von der Gemeinde Sufers am 8.12.2017 erlassen

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG) vom 3.10.1975 und auf die Ausführungsbestimmungen zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (RABzEGzumBSG) vom 7.11.2000, das kantonale Fischereigesetz (KFG) vom 26.11.2000 sowie die kantonale Fischereiverordnung (KFV) vom 6.11.2001.

Art. 1	
Geltungsbereich	<p>¹ Dieses Gesetz ist räumlich anwendbar auf die See- und Uferfläche des Sufnersees auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinde Sufers. Der örtliche Geltungsbereich der Fläche wird durch die Steilerbachbrücke und den Wissbach bzw. die Gemeindegrenze Splügen begrenzt.</p> <p>² Der sachliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die der Gemeinde vom übergeordneten Recht zur Regelung überlassenen Bereiche, namentlich die Schifffahrt und die Nutzung des Sees als öffentliche Sache.</p>
Art. 2	
Zweck	<p>Das Gesetz über die Benützung des Sufnersees dient der Landschaftserhaltung, der Sicherung des Lebensraumes von Pflanzen und Tieren, der Gewährleistung des Kraftwerkbetriebs der Kraftwerke Hinterrhein AG (KHR) nach Massgabe der Wasserrechtsgesetzgebung und der Wasserrechtsverleihungen sowie der Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit um und auf dem Sufnersee. Es soll im Weiteren einen reibungslosen Ablauf der mit dem See, dem Ufergelände und dem Wasser verbundenen Aktivitäten, insbesondere aller Sportarten gewährleisten.</p>
Art. 3	
Seebenützungsrecht	<p>¹ Die Regelung über die Benützung des Sufnersees ist im Rahmen der bestehenden Kompetenzen ausschliesslich Sache der Gemeinde.</p> <p>² Der Gemeindevorstand kann die Seebenützung bei Bedarf räumlich und zeitlich beschränken.</p> <p>³ Die Benützung des Sufnersee erfolgt grundsätzlich auf eigene Verantwortung.</p>
Art. 4	
Bewirtschaftung	<p>Die Gemeinde beaufsichtigt und bewirtschaftet den Sufnersee (ausgenommen ist u.a. die fischereiliche Bewirtschaftung, diese wird durch das Amt für Jagd und Fischerei (AJF) vorgenommen). Der Gemeindevorstand kann seine daraus erwachsenden Rechte und Pflichten mittels eines befristeten Vertrages ganz oder teilweise einem Bewirtschafter übertragen.</p>
Art. 5	
Nutzung	<p>¹ Der Kraftwerke Hinterrhein AG (KHR) stehen die mit den Wasserrechtsverleihungen eingeräumten Nutzungsrechte zu. Diese umfassen insbesondere eine Bewirtschaftung des Sufnersees als Staubecken mit wiederholt schwankendem Wasserstand.</p> <p>² Das Gewässer und die Ufer stehen in erster Linie den Einwohnern der Gemeinden Sufers und Splügen und Gästen zur weiteren Nutzung zur Verfügung. Die Einhaltung der Wasserbaupolizeigesetzgebung, fischerei-</p>

	<p>rechtlichen Bestimmungen von Bund und Kanton, der uneingeschränkte Kraftwerksbetrieb nach Massgabe der einschlägigen Vorschriften sowie die Abdeckung weiterer öffentlicher Interessen gehen vor.</p> <p>³ Gemäss dem regionalen Richtplan Viamala können Konzessionen für die Geschiebeentnahme im Bereich der Stauwurzel Stausee Sufers verliehen werden.</p>
Art. 6	
Gewerbemässige Nutzung der Seefläche	<p>¹ Die gewerbemässige Nutzung des Sees und des Ufergeländes wie Vermietung von Booten, Erteilung von Wassersportunterricht etc., bedarf der Bewilligung durch den Gemeindevorstand. Die Bedingungen für die Bewilligung werden vom Gemeindevorstand unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts aufgestellt.</p> <p>² Die Kraftwerke Hinterrhein AG (KHR) als Konzessionärin ist vorgängig anzuhören gemäss Art. 3 Abs. 2 EGzumBSG.</p>
Art. 7	
Bewilligung für Anlässe	<p>¹ Zur Durchführung von Anlässen am Ufer und auf dem Gewässer bedarf es einer schriftlichen Bewilligung des Gemeindevorstandes.</p> <p>² Zur Erstellung temporärer Installationen für einen Anlass am Ufer bedarf es einer schriftlichen Bewilligung des Gemeindevorstandes.</p> <p>³ Zur Erstellung temporärer Installationen für einen Anlass auf der Seeoberfläche bedarf es einer schriftlichen Bewilligung des Gemeindevorstandes sowie einer fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF). Letztere wird durch das AJF erteilt.</p> <p>⁴ Die Kraftwerke Hinterrhein AG (KHR) als Konzessionärin ist vorgängig anzuhören gemäss Art. 3 Abs. 2 EGzumBSG.</p> <p>⁵ Der Veranstalter ist für die Ordnung sowie für das Aufräumen und die Entsorgung jeglicher Abfälle, Installationen usw. selber verantwortlich.</p>
Art. 8	
Sperrzonen	<p>¹ Der Gemeindevorstand bezeichnet im Anhang die Sperrzonen. Die Sperrzonen sind auf dem See mit Markierungsbojen oder an den Ufern mit Tafeln markiert.</p> <p>² In der bezeichneten Sperrzone 1 ist das Befahren mit Booten und Wassersportgeräten sowie das Schwimmen verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind die dienstlichen Bootsfahrten nach Art. 13 Abs. 3 dieses Gesetzes.</p> <p>³ In der bezeichneten Sperrzone 2 ist das Befahren mit Booten verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind die dienstlichen Bootsfahrten nach Art. 13 Abs. 3 dieses Gesetzes.</p> <p>⁴ Das Anlanden mit Booten und Sportgeräten ist nur an den ausgewiesenen Stellen erlaubt.</p> <p>⁵ Die Kraftwerke Hinterrhein AG (KHR) als Konzessionärin ist vorgängig anzuhören gemäss Art. 3 Abs. 2 EGzumBSG.</p>
Art. 9	
Seezugang	Das Betreten der schnee- oder eisbedeckten Seefläche ist verboten.

Art. 10	
Fischerei	<p>¹ Das Fischen im Sufnersee vom Ufer oder aus dem Boot ist bewilligungspflichtig. Die vom Amt für Jagd und Fischerei bezeichneten Stellen erteilen gegen eine Gebühr kantonale Fischereipatente, welche zum Fischen am Sufnersee berechtigen.</p> <p>² Sämtliche Bestimmungen der Fischereigesetzgebung und den zugehörnden kantonalen Vorschriften müssen beim Fischen am Sufnersee eingehalten werden.</p> <p>³ Die fischereipolizeilichen Bestimmungen von Bund und Kanton bleiben vorbehalten.</p>
Art. 11	
Badebetrieb	<p>¹ Der See ausserhalb der Sperrzone 1 des Sufnersees steht den Badegästen kostenlos zur Verfügung.</p> <p>² Nacktbaden ist verboten.</p> <p>³ Alle Hilfsmittel und Spielgeräte (vgl. Art. 12) werden auf eigene Verantwortung benützt.</p>
Art. 12	
Wassersport	<p>¹ Die Benützung des Sufnersees mit Kiteboard ist verboten.</p> <p>² Tauchen im Sufnersee mit jeglicher Ausrüstung wie Sauerstoffflasche, Flossen oder Schnorchel ist verboten.</p>
Art. 13	
Bootsbetrieb	<p>¹ Der Gemeindevorstand bestimmt nach Abstimmung mit der Kraftwerke Hinterrhein AG oder auf deren Geheiss die Bootstypen ohne Maschinenantrieb, die auf dem Sufnersee bewilligungsfrei benutzt werden dürfen sowie jene deren Einsatz eingeschränkt oder verboten ist.</p> <p>² Das Befahren des Sufnersees mit Motorbooten ist verboten. Davon ausgenommen ist der dienstliche Einsatz von Polizei, Fischereiaufsicht, Kraftwerke Hinterrhein AG, Öl- und Feuerwehr und des Gewässerschutzes sowie für den Seerettungsdienst und zur Begleitung nautischer Veranstaltungen und für touristische Gruppenrundfahrten.</p> <p>³ Die Führer und die Passagiere von Wasserfahrzeugen, inkl. Spiel- und Sportgeräten und die Teilnehmer touristischer Gruppenrundfahrten müssen Schwimmwesten tragen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 23 des Bundesgesetzes für die Binnenschifffahrt.</p>
Art. 14	
Ausfahrtsbeschränkungen	<p>¹ Bei Sturm, Nebel, Unwetter oder auf Geheiss der KHR ist die Ausfahrt von Booten verboten und auf dem Wasser befindliche Boote müssen anlanden.</p> <p>² Bootsausfahrt auf dem See ist von 21 Uhr bis 5 Uhr verboten. Ausgenommen Bootsfahrten nach Art. 13 Abs. 3 dieses Gesetzes.</p> <p>³ Bootsausfahrt auf dem See ist vom 1. November bis 30. April verboten. Ausgenommen Bootsfahrten nach Art. 13 Abs. 3 dieses Gesetzes.</p> <p>⁴ Die KHR ist berechtigt, in Abstimmung mit der Gemeinde, den Bootsbetrieb aus betrieblichen Gründen vorübergehend einzuschränken.</p> <p>⁵ Die Gemeinde kann Ausnahmbewilligungen erteilen und für die Bewilligungserteilung eine Gebühr erheben.</p>

Art. 15	
Wasserung und Landung von Booten sowie Bootsanlegestellen	Der Gemeindevorstand bezeichnet im Anhang die entsprechenden Uferpartien für die Wasserung und Landung sowie für das Anlegen von Booten. Ausserhalb der entsprechenden Zonen dürfen keine Boote gewässert, angelandet oder angelegt werden.
Art. 16	
Deponieren von Booten	Das Deponieren von Booten auf öffentlichem Grund ist nur mit Bewilligung der Gemeinde erlaubt.
Art. 17	
Uferordnung	¹ Die Ufer dürfen nicht verschmutzt werden. Trübung und Verunreinigung des Gewässers sind untersagt. ² Die Gemeinde kann das Entfachen von Feuer auf die offiziell markierten Stellen beschränken. ³ Die Gemeinde sorgt im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons für die Reinhaltung der Uferpartien und der Gewässer auf ihrem Hoheitsgebiet.
Art. 18	
Haftung	¹ Die Benützung des gesamten Seeareals und der Uferzonen geschieht auf eigene Gefahr. ² Bei gewerbsmässiger Nutzung sowie bei organisierten Anlässen haftet der Veranstalter. ³ Der Verursacher haftet für Sachbeschädigungen, Verunreinigungen und bei Unfällen.
Art. 19	
organisierte Jugendgruppen	Schulen oder organisierte Jugendgruppen dürfen nur unter Führung einer Aufsichtsperson den Sufnersee zum Baden oder zur Ausübung eines Wassersportes benutzen.
Art. 20	
Strafbestimmungen	¹ Soweit nicht die einschlägigen Bestimmungen des übergeordneten Rechts zur Anwendung gelangen, werden Übertretungen dieses Gesetzes und der darauf erlassenen Nebenerlasse durch den Gemeindevorstand mit Bussen von Fr. 50.- bis Fr. 5'000.- bestraft. ² Bei wiederholter Nichtbefolgung oder Übertretung können erteilte Bewilligungen umgehend entzogen werden.
Art. 21	
Ausführungsbestimmungen	Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindevorstand. Er erlässt hierzu nach Anhören der interessierten Kreise die Ausführungsbestimmungen, insbesondere eine Gebührenordnung für den Sufnersee.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 8.12.2017

Der Präsident: Thomas Lechner

Die Gemeindeschreiberin: Daniela Fravi